Richtlinien

Mostobst, Hochstamm Suisse & IP-SUISSE Industrie Äpfel und Birne (inkl. Mostobst)

Änderung vom	April 2024	
Version	21.7.04	
Ersetzt Version vom	November 2022 (21.7.03)	
In Kraft ab	01.01.2024	





Inhaltsverzeichnis

1.	Aufbau der IP-50155E Richtlinien	<u> </u>	
2.	Allgemeine Labelanforderungen	4	
2	Labelanforderungen IP-SUISSE Mostobst	4	
3.			
3.1	Betriebliche Anforderungen IP-SUISSE Baumnüsse	4	
3.2	Hochstammanteil	4	
3.3	Pflanzenschutz allgemein	4	
3.3.1	Grundlagen	4	
3.3.2	Schadschwellenprinzip	4	
3.4	Feldobstbau	4	
3.4.1	Bodenpflege	4	
3.4.2	Düngung	5	
3.4.3	Pflanzenschutz	5	
3.4.4	Behangsregulierung	5	
3.5	Erwerbsobstanlagen	5	
4.	Anforderungen an Hochstamm Suisse & IP-SUISSE Industrie Äpfel und Birnen		
	(inkl. Mostobst)	5	
4.1	Allgemeine Anforderungen an Hochstamm Suisse & IP-SUISSE Industrie Äpfel und		
	Birnen (inkl. Mostobst)	5	
4 2	Anteil der Änfel von Hochstammhäumen	5	

1. Aufbau der IP-SUISSE Richtlinien

Einleitung

In der nachfolgenden Grafik sind die verschiedenen Anforderungsstufen der IP-SUISSE Richtlinien abgebildet. Es existieren zwei Richtlinienstufen:

- Stufe I Grundanforderungen: Die Erfüllung der Grundanforderungen ist Voraussetzung für SUISSE GARANTIE, QM-Schweizer Fleisch und für die Labelproduktion. Dazu gehören unter anderem die Einhaltung der relevanten öffentlich-rechtlichen Grundlagen, Anforderungen zur Herkunft, den Haltungsbedingungen, zu den Aufzeichnungen und den sozialen Grundanforderungen. Die Anforderungen sind in den Ziffern 4 (Gesetzliche Vorgaben), 5 (Weiterführende Grundanforderungen) und 6 (Allgemeine Punkte zur Sensibilisierung der Produzenten, Selbstdeklaration) der Richtlinien Grundanforderungen aufgeführt.
- Stufe II Labelanforderungen: Es bestehen gesamtbetriebliche Labelanforderungen und programm-spezifische Labelanforderungen zum Pflanzenbau, Früchten, Beeren, Milch, Eiern und Fleisch. Die Einhaltung der gesamtbetrieblichen Labelanforderungen ist Voraussetzung für die programmspezifische Labelproduktion. Die gesamtbetrieblichen Labelanforderungen sind in Ziffer 7 der Richtlinien Gesamtbetrieb aufgeführt. Aktuell sind gemäss dem untenstehendem Schema (Nachhaltigkeits-Spider) die Punktesysteme Biodiversität und Klimaschutz auszufüllen. Für die programmspezifischen Labelanforderungen bestehen jeweils separate Richtlinien wie die vorliegende für das Mostobst.

Aufbau

	Anforderungsstufen	Inhalt	Auszeichnungen
oduktion	Programmspezifische Labelanforderungen	Tierhaltung Pflanzenbau	
IP-SUISSE Labelproduktion	Gesamtbetriebliche Labelanforderungen	Biodiversität Klima- und Ressourcenschutz	
QM/SGA	Grundanforderungen	Weiterführende gesamtbetriebliche Anforderungen Ökologischer Leistungsausweis (ÖLN) Aktuell gültige Gesetzgebung	SUISSE GARANTIE CONSCRETA FLESCH—

Geltungsbereich

Die Richtlinien Gesamtbetrieb sowie das vorliegende Dokument regeln die Anforderungen an landwirtschaftliche Betriebe, welche für das IP-SUISSE Label, QM-Schweizer Fleisch und SUISSE GARAN-TIE produzieren. Die so produzierten Produkte gelangen in die Verkaufskanäle und zu Abnehmer von IP-SUISSE Produkten.

Richtlinienanpassung: Die Richtlinien können jederzeit neuen Erkenntnissen angepasst werden.

2. Allgemeine Labelanforderungen

Stufe I – Gesamtbetriebliche Anforderungen sowie «Allgemeine Labelanforderungen» werden ab 1.1.2022 in den IP-SUISSE Richtlinien Gesamtbetrieb aufgelistet.

3. Labelanforderungen IP-SUISSE Mostobst

3.1 Betriebliche Anforderungen IP-SUISSE Baumnüsse

Der Betrieb muss den gesamtbetrieblichen ökologischen Leistungsnachweis (ÖLN) bereits im Vorjahr erfüllt haben.

https://www.hochstammsuisse.ch/wp-content/uploads/2018/08/Hochstamm Richtlinien 2018 Ansicht.pdf

3.2 Hochstammanteil

Der Hochstammanteil zur Produktion von IP-SUISSE Label für Most muss mindestens 60 % betragen. Es sind deshalb nur Betriebe zugelassen, welche pro Hochstamm (Kernobstbau) maximal 0.8 Aren Niederstammanlagen (Kernobstbau) aufweisen.

https://www.hochstammsuisse.ch/wp-content/uploads/2018/08/Hochstamm_Richtlinien_2018_Ansicht.pdf

3.3 Pflanzenschutz allgemein

3.3.1 Grundlagen

Die Richtlinien "Ökologischer Leistungsnachweis (ÖLN) im Obst- und Beerenbau in der Schweiz" sind einzuhalten.

3.3.2 Schadschwellenprinzip

Insektizide werden nach dem Schadschwellenprinzip eingesetzt.

3.4 Feldobstbau

Für Hochstamm-Feldobstbäume, die gemäss Direktzahlungsverordnung angemeldet sind, gelten die entsprechenden Bestimmungen der Verordnung.

3.4.1 Bodenpflege

Es dürfen keine Herbizide angewendet werden, um den Stamm frei zu halten. Ausnahme: Jungbäume von weniger als 5 Jahren (1. bis 4. Standjahr), max. 0.5 m um den Stamm herum und nur bei Q I Feldobstbäumen.

3.4.2 Düngung

Es gelten die Richtlinien der Hauptkultur, in der Regel die des Unternutzens. Unternutzen plus 1,5 kg N und 0,5 kg P2O5, 1,8 K2O und 0,25 kg Mg pro Tonne Fruchtertrag, bzw. 0,45 kg N und 0,15 kg P2O5, 0,56 kg K2O und 0,08 kg Mg pro Baum. Lanzendüngung ist erlaubt.

Bei BFF als Unternutzen gelten die Düngungsbestimmungen des entsprechenden BFF-Typs gemäss Direktzahlungsverordnung.

3.4.3 Pflanzenschutz

Aufzeichnungen über die Pflanzenschutzmassnahmen müssen vorhanden sein. Jedes Jahr wird eine Liste von Wirkstoffen (die im ÖLN zugelassen sind) von Agroscope im "Empfohlene Pflanzenschutzmittel für den Erwerbsobstbau 2024" veröffentlicht. Die Anwendungen von Wirkstoffen, die nicht auf der Liste aufgeführt sind, erfordert eine schriftliche Bestätigung der zuständigen Fachstelle für Obstbau. Bei Unternutzen ist eine Austriebspritzung möglich.

3.4.4 Behangsregulierung

Gemäss Richtlinien "Ökologischer Leistungsnachweis (ÖLN) im Obst- und Beerenbau in der Schweiz".

3.5 Erwerbsobstanlagen

Gemäss Richtlinien "Ökologischer Leistungsnachweis (ÖLN) im Obst- und Beerenbau in der Schweiz".

4. Anforderungen an Hochstamm Suisse & IP-SUISSE Industrie Äpfel und Birnen (inkl. Mostobst)





4.1 Allgemeine Anforderungen an Hochstamm Suisse & IP-SUISSE Industrie Äpfel und Birnen (inkl. Mostobst)

Betriebe dir Hochstamm Suisse & IP-SUISSE Industrie Äpfel und Birnen (inkl. Mostobst) produzieren möchten, müssen auch alle Anforderungen, welche für IP-SUISSE Mostobst gelten erfüllen (siehe oben) und nach den Richtlinien von Hochstamm Suisse produzieren:

https://www.hochstammsuisse.ch/wp-content/uploads/2018/08/Hochstamm_Richtlinien_2018_Ansicht.pdf

4.2 Anteil der Äpfel von Hochstammbäumen

Hochstamm Suisse & IP-SUISSE Industrie Äpfel und Birnen (inkl. Mostobst) müssen zu 100 % von Hochstammbäumen stammen (Definition siehe Hochstamm Suisse Richtlinien, Punkt 3.1:

https://www.hochstammsuisse.ch/wp-content/uploads/2018/08/Hochstamm_Richtlinien_2018_Ansicht.pdf



IP-SUISSE